

Kurztitel

Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren durch Heimarbeiter/innen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 137/2015 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 162/2016

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2015

Außerkrafttretensdatum

30.04.2016

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 162/2016

Text

**Heimarbeitsarif
für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren durch
Heimarbeiter/innen
H 3/2015/VIII/38/1
Geltungsbereich**

§ 1.

- a) Räumlich: für das Bundesgebiet Österreich.
- b) Fachlich: für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren, soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig fällt und nicht bereits in einem Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif geregelt ist.
- c) Persönlich: für alle Auftraggeber/innen, die für die unter b) angeführten Arbeiten Heimarbeiter/innen beschäftigen.